

2055 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 4. Dezember 1979 betreffend ein Zusatzabkommen über Rechtshilfe und rechtliche Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechts-sachen samt Anhängen

Das neue Zusatzabkommen zum Haager Prozeßübereinkommen 1954 soll mit seinem Inkrafttreten das geltende Zusatzabkommen, BGBl.Nr. 287/1967, ersetzen. Neu ist vor allem, daß sowohl bei Zustellungs- als auch Rechtshilfeersuchen im engeren Sinn zwar für die Übermittlung der Ersuchen der Weg zwischen den beiden Justizministerien vorgeschrieben wird, in der Folge die ersuchende und die ersuchte Behörde jedoch ohne weitere Einschaltung der Justizministerien der beiden Staaten miteinander unmittelbar und in ihrer eigenen Sprache verkehren können. Um dies zu erleichtern, ist die Verwendung von Mustern vorgesehen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundes-gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Dezember 1979 betreffend ein Zusatzabkommen über Rechtshilfe und rechtliche Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen samt Anhängen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 12 13

Dr. Helga H i e d e n
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann